



Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
Steueramt
Kaltentaler Straße 1
87679 Westendorf GT Döisingen

Telefon (0 83 44) 92 02-20
Fax (0 83 44) 92 02-22
E-Mail steueramt@vg-westendorf.de

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch 07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 07:30 – 12:30 Uhr

Antrag Abwassergebühr – Abzug für landwirtschaftliche Betriebe

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Lage des landwirtschaftl. Anwesens:	
PK-Nummer:	

Eine genaue und nachprüfbare Abrechnung kann der Einbau eines Stallzählers gewährleisten!

**Wir bitten, wo noch nicht vorhanden, Stallzähler einbauen zu lassen.
Eine Sonderregelung bzgl. Abzugsmengen kann nicht erfolgen.**

Der Einbau eines solchen Zählers ist umgehend der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zu melden!

Der aktuelle Viehbestand im Abrechnungszeitraum wird wie folgt angegeben, da bisher kein Stallzähler eingebaut wurde:

Tierart:	Anzahl:	Berechnung durch die VGem.:
Pferd, 3 Jahre und älter		
Pferd unter 3 Jahren		
Zuchtbullen, Zuchtochsen		
Kühe, Färsen, Masttiere		
davon: Milchkühe:		
Jungvieh, 1-2 Jahre		
Jungvieh unter 1 Jahr		
Schafe, 1 Jahr und älter		
Schafe unter 1 Jahr		
Zuchteber und -sauen		
Mastschweine über 75 kg		
Läufer 20-75 kg		
Ferkel		
Legehennen		

Ich beantrage, den im Abrechnungszeitraum _____ gehaltenen Tierbestand bei der Ermittlung der Abzugsmenge für das Großvieh (GV) als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebührenfestsetzung heranzuziehen.

Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind und mir bewusst ist, dass es der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten ist, die Daten zu überprüfen und weitere Nachweise (z.B. Tierseuchenkassenbescheid / Auszug aus der HI-Tier-Datenbank oder Auszug aus dem Mehrfachantrag) zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Gebührenschuldner/in



Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
Steueramt
Kaltentaler Straße 1
87679 Westendorf GT Dösingen

Telefon (0 83 44) 92 02-20
Fax (0 83 44) 92 02-22
E-Mail steueramt@vg-westendorf.de

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch 07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 07:30 – 12:30 Uhr

Antrag Abwassergebühr – Abzug für landwirtschaftliche Betriebe

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Lage des landwirtschaftl. Anwesens:	
PK-Nummer:	

Meldung Stallzähler

Einbau des Zählers von Firma:	
Einbaudatum:	
Zählerstand Vorjahr:	
Zählerstand abgelesen am:	
Zählerstand:	

Erläuterung über die Benutzung von Abzugswasserzählern:

- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Hierfür ist an zugänglicher Stelle ein geeichter und verplombter Wasserzähler einzubauen.
- Der Zähler wird auf Kosten des Antragstellers eingebaut und nach Ablauf der jeweils gültigen Eichfrist (6 Jahre) durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt.
- Die Ablesung ist jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers vorzunehmen.
- Für einen nicht geeichten und verplombten Zähler kann kein Abzug gewährt werden.
- Es sind nur jene Mengen abzugsfähig, die für den Bestimmungszweck in der Landwirtschaft verwendet werden. Wasser für andere Verwendungszwecke (z. B. Autowäsche, Poolbefüllung, sonstige Reinigungszwecke) kann nicht berücksichtigt werden. Ein Missbrauch kann strafrechtlich geahndet werden.
- Mit Routinekontrollen durch die Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.
- Nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Abgabevorteil erlangt (Abgabehinterziehung). Der Versuch ist bereits strafbar.

Ich bestätige, die Erläuterung gelesen zu haben und beantrage die Abzugsmenge für die Abrechnung der Einleitungsgebühren nach o. g. Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Gebührenschuldner/in